

zierten Urkunden des Staatsarchivs Huy den zähen Rechtsstreit, der vor dem Grafen von Looz bzw. dessen Beauftragten zwischen der Zisterzienserinnenabtei und der Familie des Edelherrn um bestimmte Forst- und Zehntrechte ausgetragen wurde.
R. S.

Diego Quaglioni, „civilis sapientia“. Dottrine giuridiche e dottrine politiche fra medioevo ed età moderna. Saggi per la storia del pensiero giuridico moderno, Rimini 1989, Maggioli Editore, ISBN 88-387-9531-2, 249 S., Lit. 32.000. – Geboten werden acht Essays, welche die These variieren, wonach die spätm. Jurisprudenz die Sprache der politischen Theorie der Neuzeit geschaffen habe. Behandelt werden der Tyrannen-Begriff bei Alberico da Rosciate, die kommunale Gesetzgebung nach den Quaestiones Statutorum desselben Autors, die Verantwortlichkeit des Richters bei Bartolus, Recht und Theologie im Tractatus testimoniorum aus der Feder desselben Kommentators, ferner seine Konzeption vom Bürgerrecht, der Einfluß des Giovanni da Legnano auf das Somnium Viridarii und Aspekte einer Typologie politischer Utopie im Spät-MA, eine im Anhang erstmals (nach Vat. lat. 2289) edierte Quaestio des Baldo degli Ubaldi zum Zinsproblem, schließlich der Prediger Johannes von Capestrano als Kanonist (mit Text aus cod. X der Bibl. di S. Francesco a Capestrano).
Johannes Fried

Bärbel Müller, Die Berliner Sammelhandschrift Mgf 10 und ihre Bedeutung für die überlieferungskritische Ausgabe des Sachsenspiegels (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte Band 19) Frankfurt a. Main, Bern, New York, Paris, 1991, Peter Lang, ISBN 3-631-43463-4, 261 S., 3 Abb., SFr. 64. – Der Codex Ms. germ. fol. 10 (Mgf 10) aus der Berliner Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz hat schon früh die Aufmerksamkeit der Wissenschaft gefunden. So wählte ihn Carl Gustav Homeyer als Leiths. für seine kritischen Ausgaben des Sachsenspiegel Landrecht von 1827, 1835 und 1861 sowie des Sachsenspiegels Lehnrecht von 1842, die jedoch modernen Editionsanforderungen nicht mehr gerecht werden. Darüber hinaus hat Homeyer nur dem Sachsenspiegel Beachtung geschenkt und die anderen Texte dieser juristischen Sammelhs. unberücksichtigt gelassen, und gerade sie sind für die historische Einordnung und für die Beurteilung der juristischen Praxis ihrer Zeit von großer Bedeutung. Dafür will M. die entsprechenden Grundlagen schaffen. Sie nimmt zunächst eine kodikologisch-paläographische Beschreibung vor, um sich dann sehr gründlich dem Aufbau und Inhalt der 1369 abgeschlossenen Sammelhs. zuzuwenden, die nacheinander folgende Texte enthält: Vier Vorreden zum Sachsenspiegel, das Magdeburger Dienstmannenrecht und den Magdeburger Juden-eid, Kapitelverzeichnisse zum Sachsenspiegel Landrecht und Lehnrecht (dazwischen ein Sachregister zum Landrecht), die Vulgat-Fassung von Landrecht und Lehnrecht, das Kapitelverzeichnis zur Weichbild-Vulgata und ihren Text, die Judenverordnung des Markgrafen Heinrich von Meißen aus dem Jahre 1265, das Kapitelverzeichnis zum Richtsteig Landrechts und den vollständigen Text dieses Rechtsgangbuches. Ein weiterer, umfangreicher Abschnitt ist unter der Überschrift: „Die Einordnung und Kennzeichnung des Mittelniederdeutschen“ auch der sprachlichen Beschreibung der Texte gewidmet, aus der hervorgeht, daß sich der elbostfälische Sprachraum als Übergangsgebiet zwischen dem Mittel-